

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Andreas Schreiber

Telefon: 04252/391-318

Datum: 23.02.2012



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0021/12

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	15.03.2012	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	26.04.2012	öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigelegte überarbeitete Geschäftsordnung für die Dauer der Wahlperiode.

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung am 16.02.2012 ist der Beschluss über die neue Geschäftsordnung vertagt worden, weil die Ratsmitglieder Kreideweiß und Schröder noch Änderungsvorschläge unterbreitet haben, über die noch zu beraten wäre.

Die Anträge sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Zu den Änderungsanträgen von Herrn Kreideweiß zum Geschäftsordnungsentwurf ist wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die beantragte Regelung, dass Zuhörerinnen und Zuhörer berechtigt sein sollen, sich zum Sachverhalt zu Wort zu melden, ist rechtlich nicht zulässig. Das Recht auf Teilnahme als Zuhörer umfasst nicht auch die Möglichkeit zur Teilnahme an den Beratungen und Entscheidungen des Rates. Es widerspricht dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, wenn Außenstehenden direkter Einfluss auf die Beratungen oder gar ihre Mitwirkung an ihnen eingeräumt wird. Die Beteiligung von Zuhörern während einer Sitzung an den Beratungen ist in § 62 NKomVG (Regelungen über die Einwohnerfragestunde) abschließend geregelt.
2. a) Der Vorschlag, dass der Ratsvorsitzende verlangen kann, mündliche Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung „im Sitzungsverlauf“ schriftlich vorzulegen, wäre grundsätzlich umsetzbar. Allerdings führt er zu keinem anderen Ergebnis.

b) Zum Punkt, wie mit Gegenständen zu verfahren ist, die die Vertretung bereits behandelt hat, gibt es Rechtsprechung. Das OVG Lüneburg neigt dazu, eine Regelung, dass ein

Beratungsgegenstand, über den bereits im Rat verhandelt worden ist, vor Ablauf eines Jahres nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden darf, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat, zur Erhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Rates für zulässig anzusehen. Der Vorschlag, solche Anträge jederzeit wieder neu stellen zu dürfen, würde ggf. dazu führen, dass sich der Rat permanent um Wiederholungsanträge kümmern müsste und er insoweit nur noch eingeschränkt arbeitsfähig wäre.

3. Die beantragte Regelung, „möglichst nicht mehr als 3x zu sprechen“ wäre grundsätzlich möglich. In der bisherigen Geschäftsordnung war die Regelung enthalten, dass jedes Ratsmitglied bis zu 2 x das Wort erhalten konnte. Ggf. sollte man an dieser bisherigen Regelung festhalten.
4. Nach § 62 Abs. 2 NKomVG ist es möglich, Sachverständige oder Einwohner/-innen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Der Änderungsvorschlag, bei der Abstimmung hierüber statt von einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder nur von einer einfachen Mehrheit auszugehen, wäre grundsätzlich möglich.

Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern ist aus den zu Pkt. 1 genannten Gründen allerdings ausdrücklich nicht zulässig.

5. Der Vorschlag, über einen Antrag auf geheime Abstimmung mit einer Mehrheit von 1/3 der anwesenden Ratsmitglieder zu beschließen, wäre grundsätzlich möglich. Diese Mehrheit war in der Form auch in der bisherigen Geschäftsordnung so enthalten.
6. Die vorgeschlagene Änderung der Regelungen zu Anfragen in § 16 des Geschäftsordnungsentwurfes würde das Recht einzelner Ratsmitglieder unzulässig einschränken. Anfragen müssen nicht zwangsläufig in Sitzungen beantwortet werden. Wenn dieses aber ausdrücklich Wunsch eines Ratsmitgliedes ist, müssen die Anfragen rechtzeitig vor einer Sitzung beim Hauptverwaltungsbeamten eingegangen sein, damit eine sachgerechte Beantwortung im Rat möglich ist. Die bisherige Geschäftsordnung sah im Übrigen eine Frist von einer Woche für die Beantwortung von Anfragen in Sitzungen vor.

Insoweit sollte es bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelung bleiben.

7. Der Vorschlag, dass Einwendungen im nächsten Protokoll aufzunehmen sind, hätte nur deklaratorische Bedeutung. Einwendungen zum Protokoll der zu genehmigenden Sitzung gehören zum wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und wären insoweit gem. der Regelungen im Abs. 2 des § 18 ohnehin mit aufzunehmen.

Zu den Änderungsanträgen von der UWG zum Geschäftsordnungsentwurf ist wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die beantragte Regelung zu § 4 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung hätte zur Folge, dass auf die Tagesordnung jeder Sitzung standardmäßig zwei Einwohnerfragestunden aufgenommen werden müssen. Aus Sicht der Verwaltung hat sich die bisherige Regelung bewährt, die Einwohnerfragestunde regelmäßig ans Ende einer Sitzung zu stellen. Bei Bedarf kann die Sitzung für zusätzliche Einwohnerfragestunden

unterbrochen worden. Hiervon ist - bei Bedarf – Gebrauch gemacht worden, ohne dass besondere formelle Hürden bestanden.

2. Der Vorschlag zu § 10 Abs. 6 der Geschäftsordnung kann umgesetzt werden (siehe Erläuterungen zu Punkt 3 – Antrag Kreideweiß).
3. Der Vorschlag zu § 14 Abs. 5 der Geschäftsordnung kann umgesetzt werden (siehe Erläuterungen zu Punkt 5 – Antrag Kreideweiß).

Andreas Schreiber

Horst Wiesch

Anlage

Antrag der UWG

Antrag von Herrn Kreideweiß

Überarbeitete Geschäftsordnung für die Samtgemeinde